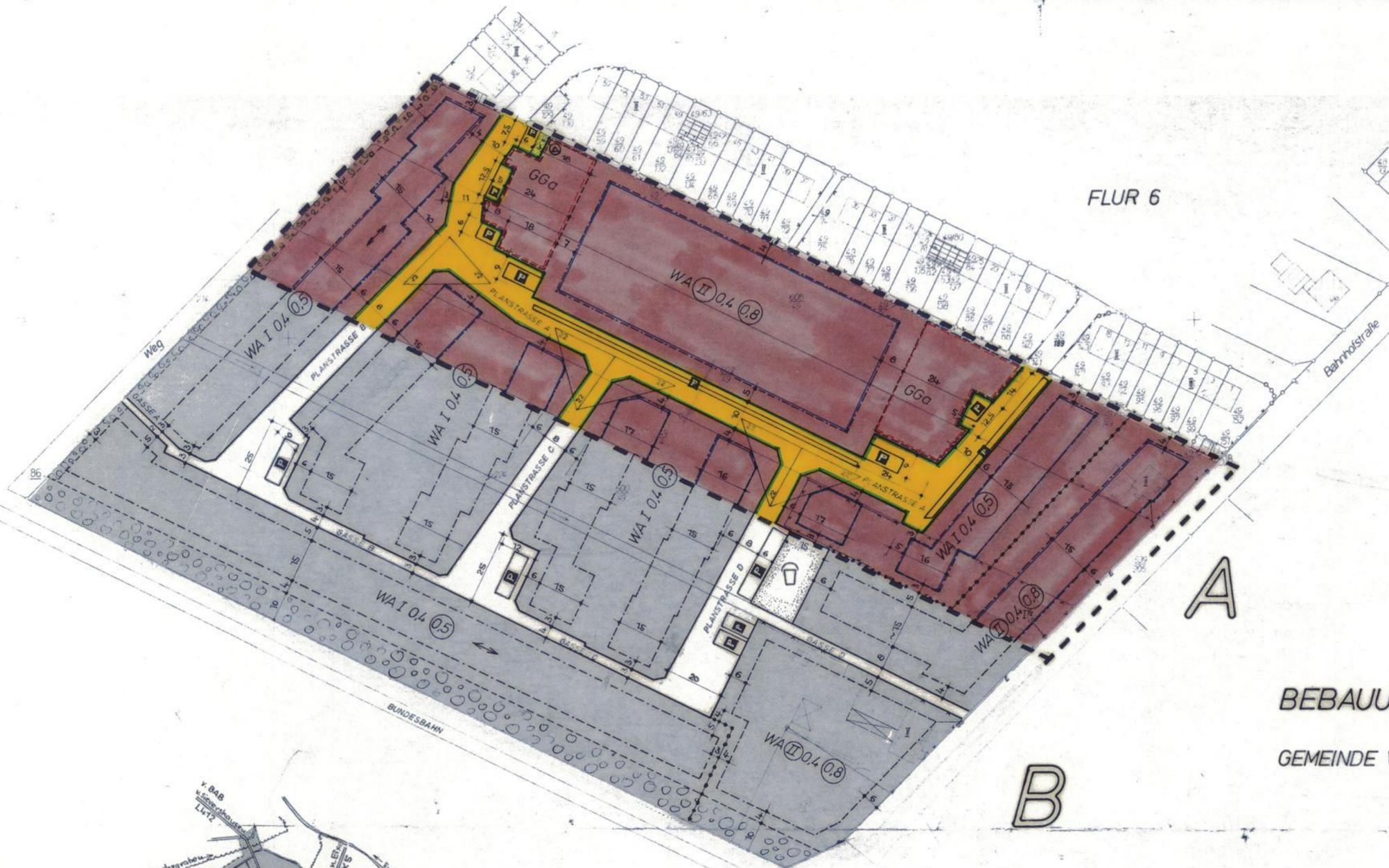
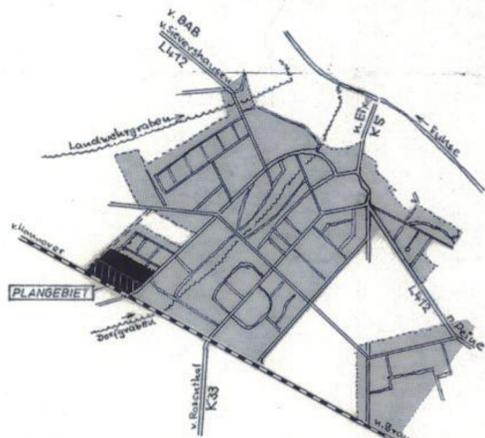


FLUR 6



BEBAUUNGSPLAN VII/2 A
M. 1:1000
GEMEINDE VÖHRUM, LANDKREIS PEINE



ÜBERSICHT 1:25000

- Planzeichenerklärung**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grenze unterschiedlicher Nutzung
 - vorhandene Grundstücksgrenzen
 - Allgemeines Wohngebiet
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - Zahl der Vollgeschosse zwingend
 - Grundflächenzahl
 - Geschossflächenzahl
 - Stellung der baulichen Anlagen
 - Straßenverkehrsflächen
 - Öffentliche Parkflächen
 - Flächen für Gemeinschaftsgaragen
 - Vorhandene bauliche Anlagen
 - Grünfläche, Kinderspielplatz
 - Pflicht zum Anpflanzen u. Erhalten von heimischen Gehölzen gem. BBauG § 9, Abs. 1, Ziff. 15 u. 16
 - Sichtdreiecke (von jeglicher Bebauung, Zäunen u. Pflanzen über 80cm Höhe freizuhalten)
 - Flurstücksbezeichnungen
 - Umformerstation

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Stand vom 9.1.1973. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch genau.

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 16. Febr. 1972

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 12. Febr. 1973

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung, mit dem Hinweis, daß Bestehen und Anbringung nur während der Auslegung festgestellt werden können, erfolgte am 23. Aug. 1973 gem. § 2 Abs. 6 BBauG, öffentlich durch Aushang

Die Unverletzbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen ist einwandfrei möglich

Vöhrum, den 17.2.1972

durch das Bauamt der Gemeinde Vöhrum, d. 21.8.1972

Vöhrum, den 12.2.1973

Vöhrum, den 23.8.1973

Peine, den 12.1.1973

Wingger
Öffentl. best. Verm. Ing.

[Signature]
Stadtdirektor

Hause
(Hause, Ing. f. W. u. K.)
Unterschrift des Planverfassers

[Signature]
Stadtdirektor

[Signature]
Stadtdirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 10. Sept. 1973 bis 10. Okt. 1973 einschließlich.

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.8.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NCGO vom 4.4.1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 11. April 1973 u. 19. Nov. 1973

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage - 214-12493(7/2)

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom - 214 aufgeführten Auflage beigetreten.

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 27. Februar 1974 gem. § 12 BBauG im Verkündungsblatt des Landkreises Peine. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich

Vöhrum, den 11.10.1973

Vöhrum, den 12.4.1973/
19.11.1973

Hildesheim, den 30.1.1974

Den

Vöhrum, den 28.2.1974

[Signature]
Stadtdirektor

[Signature]
Bürgerm. - Stadtdirektor

L.S. gez. Mack
Bürgerm. - Stadtdirektor

[Signature]
Bürgerm. - Stadtdirektor

L.S. gez. Kandelhardt
Stadtdirektor